



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Wallisellen

0069-0052

Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 21. März 1935.

873. Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Wallisellen legte am 27. Februar 1935 die Pläne über die Bau- und Niveaulinien der Glärnischstraße zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 11. Februar 1935 ist zu entnehmen, daß gegen den Festsetzungsbeschluß des Gemeinderates vom 22. Januar 1935 mit nachfolgender Publikation am 29. Januar 1935 keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Der Gemeinderat weist in seinem Schreiben darauf hin, daß in dem vom Regierungsrat am 23. Februar 1933 genehmigten Quartierplan Nr. 8, Wolfgalgen (Prot.-Nr. 471), die Straße von Punkt A an der Sántisstraße bis Punkt D an der Bürglistraße als Quartierstraße vorgesehen sei. Im Bebauungsplan vom 17. Juli 1924 ist sie als „Nebenstraße“ eingezeichnet.

Die Gemeindeversammlungen vom 15. Mai 1933 und 3. Juli 1934 haben jedoch beschlossen, diese Straße, welche den Namen „Glärnischstraße“ trägt, als öffentliche Straße (III. Kl.) erstellen zu lassen. Die Fahrbahnbreite wurde auf 5,5 m festgesetzt. In nächster Zeit wird die Straße fertig erstellt sein. Mit Beschluß vom 22. Januar 1935 hat der Gemeinderat die Baulinien neu festgesetzt, ohne den Baulinienabstand zu ändern, der wie bisher bei der Einmündung in die Sántisstraße 15 m beträgt, weil auf die bestehenden Häuser Rücksicht genommen werden mußte. In der Fortsetzung bis in die Bürglistraße beträgt der Baulinienabstand 16 m, je 8 m symmetrisch zur Straßenachse. Die projektierte Quartierstraße B bis F wurde bei Punkt B etwas nach Norden verschoben, um die Bauplätze südlich dieser Straße besser gestalten zu können. Es ist beabsichtigt, den Fußweg zwischen A 1 und Bergliweg, sowie die Baulinien für den Fußweg und die Zufahrt von B 1 (im Quartierplan Nr. 8) nach dem Bergliweg, ebenso den 2 m breiten Fußweg von der Bürglistraße gegen den Alpenblick aufzuheben. Diese Änderungen bedingten eine Neufestsetzung der Baulinien der Glärnischstraße.

Die Bau- und Niveaulinienpläne geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Der Abstand der Baulinien genügt für eine Wohnstraße. Die Steigung der Niveaulinie beträgt maximal 4,9%.

Die Glärnischstraße hat keine Bedeutung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr. Sie dient lediglich zur Erschließung von Wohngebiet. In Anbetracht der mangelnden Bedeutung der Glärnischstraße für den öffentlichen Verkehr muß es der Staat ablehnen, an deren Erstellung oder Verbesserung im Sinne des Straßengesetzes irgendwelche Beiträge zu leisten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Glärnischstraße im Quartierplan Nr. 8 „Wolfgalgen“ wird nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen vom 27. Februar 1935 genehmigt.

KANTON ZÜRICH - TIERBÄUER
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (312)
Nr. 52

II. Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 16 des Bau-
gesetzes durch den Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-
merk und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. März 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

